

Geschäftsbedingungen für Werbekunden der Ströer Primetime GmbH (AGW)

1. Werbevertrag

1.1 Der Inhalt des Werbevertrags zwischen der Ströer Primetime GmbH (nachfolgend „Ströer Primetime“ genannt) und dem Werbekunden über die Schaltung von Werbemitteln auf den von Ströer Primetime vermarkteten Websites (nachfolgend „Kampagne“) ergibt sich aus der von Ströer Primetime erstellten Buchungsbestätigung (bzw. bei Fehlen einer Buchungsbestätigung aus dem vom Werbekunden angenommenen Angebotsschreiben, das nachfolgend als Buchungsbestätigung angesehen wird) und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbekunden der Ströer Primetime GmbH (nachfolgend „AGW“ genannt), die ergänzend gelten.

1.2 Ist der Werbekunde eine Werbeagentur oder ein Werbemittler, so kann Ströer Primetime jederzeit einen Nachweis über die Beauftragung dieses Werbekunden durch einen namentlich benannten Werbetreibenden verlangen. Ströer Primetime ist berechtigt, die Schaltung oder Auslieferung von Werbemitteln von einer Abschlagszahlung und gegebenenfalls dem Ausgleich noch offen stehender Rechnungen abhängig zu machen.

1.3 Abweichende Bestimmungen einschließlich etwaiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Werbekunden gelten nur dann, wenn diese ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selbst. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Anforderungen an die vom Werbekunden zur Verfügung gestellten Werbemittel

2.1 Ein Werbemittel kann aus einem Bild oder Text, aus Tonfolgen und Bewegtbildern oder aus einer sog. „sensitiven“ Fläche bestehen, die bei Anklicken mittels einer vom Werbekunden bestimmten Internetadresse die Verbindung zu weiteren Informationen und Daten des Werbekunden herstellt und die die Form von Bannern, Links etc. haben kann. Die technischen Spezifikationen des Werbemittels ergeben sich aus der Buchungsbestätigung.

2.2 Der Werbekunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Zweck, Inhalt und Aufmachung der Werbemittel und der Zielseiten, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, in keiner Weise die Rechte Dritter verletzen und allen anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen, einschließlich Urheber-, Marken-, Wettbewerbs- und Strafrecht sowie den speziellen Vorschriften für bestimmte Berufe (Rechtsanwälte, Ärzte, Apotheker etc.) und Produktgruppen (Arzneimittel, Heilmittel etc.) genügen und nicht gegen behördliche Anordnungen verstoßen. Der Werbekunde wird insbesondere (ohne Anspruch auf Vollständigkeit) hingewiesen auf: Verbot der unlauteren und irreführenden Werbung (§§ 1, 3 UWG), § 1 Absatz 1 der Preisangabenverordnung (PAngV), § 5 Telemediengesetz (TMG), Telekommunikationsgesetz (TKG), Rundfunkstaatsvertrag, Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), Verordnung über Verbraucherinformationen zu Kraftstoffverbrauch und CO₂-Emissionen neuer Personenkraftwagen (Pkw-EnVKV). Werbemittel dürfen sexuelle Inhalte oder Service-Telefonnummern (Mehrwertdienste), durch deren Anwahl beim Anrufer erhöhte Telefongebühren entstehen (insbesondere die Einwahlnummern 0190 und 0900), nur bei entsprechender ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung mit Ströer Primetime enthalten. Fehlerhafte Angaben und Änderungen oder sonst nach dieser Vorschrift 2.2 bedenkliche Werbemittel hat der Werbekunde unverzüglich nach Kenntnis Ströer Primetime zu melden und alles für die Korrektur Erforderliche zu veranlassen.

2.3 Unbeschadet der Regelungen in Ziff. 2.2 ist der Werbekunde bei Schaltung von Werbung auf den vom Konzernunternehmen Ströer Digital Media GmbH vermarkteten Websites www.disney.de, www.disneychannel.de und www.disneyxd.de (inklusive aller Unterseiten) der Firma The Walt Disney (Germany) GmbH (nachfolgend „Disney“) zusätzlich verpflichtet, die Werberichtlinien von Disney zu berücksichtigen. Diese stehen als PDF-Datei auf <http://stroeerdigitalmedia.de/unternehmen/agb> zur Verfügung. Zum Sofort-Download der Werberichtlinien von Disney hier klicken.

2.4 Ströer Primetime behält sich vor, die Schaltung oder Auslieferung von Werbemittel jederzeit abzulehnen oder zu unterbrechen, wenn Hinweise darauf vorliegen, dass diese Werbemittel oder die Zielseiten, auf die die jeweiligen Werbemittel verweisen, gegen Ziffer 2.2 oder 2.3 verstoßen könnten oder die Schaltung oder Auslieferung den Interessen der Betreiber der von Ströer Primetime vertriebenen Websites (Vermarktungspartnern) oder von Ströer Primetime selbst nicht entspricht. Dies gilt auch dann, wenn die betreffenden Werbemittel bereits geschaltet worden sind. Ströer Primetime wird den Werbekunden über die Nichtschaltung der Werbemittel unter Angabe der Gründe unverzüglich benachrichtigen. Bei einer endgültigen Verweigerung der Schaltung dieser Werbemittel vermindert sich der Vergütungsanspruch von Ströer Primetime um die hierdurch ersparten Aufwendungen.

3. Leistungspflichten von Ströer Primetime

3.1 Ströer Primetime wird für den Werbekunden gemäß den in der Buchungsbestätigung über die Kampagne getroffenen Vereinbarung die dort genannte Anzahl und Art von Werbemitteln auf den dort aufgeführten von Ströer Primetime vermarkteten Websites oder innerhalb der genannten Website, Channels (thematische Website-Gruppe) bzw. Netzwerke (z.B. Ströer Primetime) schalten und für die Auslieferung der Werbemittel im vereinbarten Zeitraum und Umfang sorgen. Sofern in der Buchungsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestimmt, besteht kein Anspruch des Werbekunden auf eine bestimmte Platzierung der Werbemittel auf bestimmten vermarkteten Websites, Ströer Primetime wird hierüber unter Berücksichtigung der Interessen des Werbekunden entscheiden.

3.2 Für die Zurverfügungstellung, Schaltung und Auslieferung der Werbemittel verwenden der Werbekunde, Ströer Primetime und die Vermarktungspartner jeweils Ad-Server. Die technischen Spezifikationen des von Ströer Primetime bzw. des von Ströer Primetime beauftragten Dienstleisters verwendeten Ad-Servers werden auf Anfrage jederzeit zur Verfügung gestellt.

3.3 Ströer Primetime garantiert keine bestimmte Anzahl von Unique Users (Einzelnutzern), Visits (Besuchen auf einer Domain), Page Impressions (Sichtkontakte je Website), AdImpressions (Sichtkontakt je Werbemittel auf der Website), AdViews (Aufrufe der Internetseite, auf die das betreffende Werbemittel geschaltet ist), AdClicks (Anklicken des geschalteten Werbemittels) oder eine bestimmte AdClick Rate (Verhältnis von AdViews und AdClicks). Diesbezügliche Angaben, etwa in der Buchungsbestätigung, dienen alleine der Information oder bei entsprechendem ausdrücklichem Hinweis der Berechnung der Vergütung nach Ziffer 5.

3.4 Ein Konkurrenzausschluss ist nicht geschuldet, und zwar auch bezüglich der jeweiligen Websites, auf denen die Werbemittel geschaltet werden.

3.5 Ströer Primetime gewährleistet, dass die Werbemittel im Jahresdurchschnitt umgerechnet zu 95,2 % verfügbar sind, d.h. von den jeweiligen vermarkteten Websites gemäß dem jeweiligen Stand der Technik zwecks Auslieferung beim Werbekunden angefordert werden. Bei der Berechnung der

Verfügbarkeit nicht mit eingerechnet werden die erforderlichen und angemessenen Zeiten für Wartungsarbeiten und Offline-Sicherungen.

3.6 In Fällen von höherer Gewalt ist Ströer Primetime von der Leistungspflicht befreit. Unter höhere Gewalt fallen alle unvorhergesehenen Ereignisse sowie solche Ereignisse, die für Ströer Primetime nicht abwendbar sind. Hierunter zählen insbesondere behördliche Maßnahmen, Störung und Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways Dritter einschließlich den Betreibern der von Ströer Primetime vermarkteten Internetseiten, Störungen im Bereich von Leitungsgebern, fehlerhafte Zwischenspeicherung auf sog. Proxy-Servern Dritter oder die Verwendung einer zur Darstellung des Werbemittels nicht geeigneten Software oder Hardware auf den Internetseiten des Werbekunden oder Dritter, sonstige technische Störungen, auch wenn diese Umstände im Bereich von Unterauftragnehmern, Unterlieferanten oder deren Subunternehmern oder bei vom Anbieter autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern auftreten, Notfallmaßnahmen (z.B. im Rahmen der Virenbekämpfung) sowie rechtmäßige Arbeitskämpfmaßnahmen, auch in Drittbetrieben.

3.7 Der Werbekunde ist verpflichtet, die geschalteten Werbemittel auf den vermarkteten Websites, die in der Buchungsbestätigung bzw. unter <http://www.stroeerprimetime.de> bzw. auf Nachfrage mitgeteilt angegebenen sind, nach der ersten Schaltung zu untersuchen und etwaige Fehler unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach der ersten Schaltung zu rügen. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Leistung von Ströer Primetime als vertragsgemäß akzeptiert.

3.8 Ströer Primetime ist berechtigt, sich zur Vertragserfüllung, etwa hinsichtlich des von Ströer Primetime verwendeten AdServers, Dritter (Erfüllungsgehilfen) zu bedienen und diesen im erforderlichen Umfang die hierzu notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen. Ströer Primetime verpflichtet sich, diese Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszuwählen. Ströer Primetime wird alle Informationen, die sie von und über den Werbekunden und den Werbetreibenden im Rahmen der Zusammenarbeit erhält, ausschließlich für Zwecke des Werbevertrages zu verwenden und geheim zu halten, soweit sich nicht aus deren Natur oder den Zwecken des Werbevertrages etwas anderes ergibt, die Informationen bereits öffentlich bekannt waren oder ohne vertragswidriges Verhalten bekannt werden, sie nach einer gesetzlichen oder behördlichen Pflicht zu veröffentlichen sind oder sie vom Informationsempfänger unabhängig von der Überlassung entwickelt werden, und Ströer Interaktive wird auch ihre Erfüllungsgehilfen entsprechend verpflichten.

4. Verpflichtungen des Werbekunden

4.1 Der Werbekunde wird sämtliche für die Schaltung der Werbemittel notwendigen Daten und Informationen Ströer Primetime rechtzeitig und vollständig, spätestens jedoch fünf Werktage vor dem vereinbarten Termin für die Schaltung in dem von Ströer Primetime angegebenen Format (FLV,AVI, MPEG,MOV,WMV,...) zur Verfügung stellen.

4.2 Der Werbekunde stellt sicher, dass der von ihm bzw. von dem von ihm beauftragen Dritten verwendete Ad-Server mit dem von Ströer Primetime verwendeten Ad-Server uneingeschränkt kompatibel ist.

4.3 Der Werbekunde hat die ausreichende technische Verfügbarkeit der von ihm benannten Zielseiten und Daten, auf die die Werbemittel verweisen, sicherzustellen.

4.4 Bei nicht vertragsgemäßer, insbesondere verspäteter Zurverfügungstellung der in Ziff. 4.1 genannten Daten und Informationen oder bei mangelnder Schaffung der erforderlichen technischen

Voraussetzungen nach Ziffer 4.2 oder 4.3 beginnt die Verpflichtung von Ströer Primetime zur Auslieferung der Werbemittel erst fünf Werktage nach ordnungsgemäßer Zurverfügungstellung der Daten und Informationen oder Schaffung oder Wiederherstellung der technischen Voraussetzungen. Ströer Interaktive hat in diesem Fall das Recht, aber nicht die Pflicht, die Auslieferung über den ursprünglichen Endtermin bis maximal zur ursprünglich vereinbarten Dauer der Auslieferung aufrecht zu erhalten.

4.5 Der Werbekunde stellt Ströer Primetime umfassend von Ansprüchen Dritter sowie den damit verbundenen angemessenen Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) frei, die aus dem vom Werbekunden oder seinen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verschuldeten Verstoß gegen Ziffer 2.2, 2.3 oder 4.1-4.3 resultieren.

5. Berechnung der Vergütung

5.1 Die Vergütung bemisst sich grundsätzlich auf der Basis von AdImpressions, wenn nicht eine Vergütung auf Basis von AdClicks ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. AdImpressions und AdClicks werden gemeinsam „Vergütungseinheiten“ genannt. Eine Vergütungseinheit gilt jeweils als generiert, wenn die betreffende Website aufgerufen wird, nicht erst, wenn die Lieferung des betreffenden Werbemittels auf die Website abgeschlossen ist.

5.2 Die Ermittlung der generierten Vergütungseinheiten erfolgt ausschließlich durch Kampagnenreports, die mittels des von Ströer Interactive verwendeten Ad-Servers erstellt werden.

5.3 Da es durch das erforderliche Zusammenspiel mehrerer technischer Systeme zu Zählerdifferenzen kommen kann, können abweichende eigene Erkenntnisse und Zählungen des Werbekunden für Korrekturen der Kampagnenreports nicht unmittelbar herangezogen werden. Bei begründeten Zweifeln an der Richtigkeit der Kampagnenreports kann der Werbekunde deren Überprüfung unter Einschaltung des Supportteams des jeweiligen AdServer-Dienstleisters von Ströer Primetime verlangen. Die Kosten für diese Überprüfung werden, wenn die Zweifel sich nicht bestätigen, vom Werbekunden getragen.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Es gilt die im Zeitpunkt der Auftragserteilung/Buchung durch den Werbekunden im Internet unter <http://stroeerprimetime.de> veröffentlichte Preisliste für Werbekunden. Alle von Ströer Primetime angegebenen Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

6.2 Ströer Primetime stellt die generierten Vergütungseinheiten je Kalendermonat im Folgemonat, bei einer Kampagnendauer von weniger als einem Monat nach Ende der Kampagne in Rechnung. Rechnungen sind sofort ohne Abzug fällig. Kommt der Werbekunde in Zahlungsverzug, ist Ströer Primetime berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne von § 247 BGB zu fordern. Beide Parteien sind berechtigt, einen höheren oder niedrigeren Verzugschaden nachzuweisen.

6.3 Einwendungen und Einreden sind binnen eines Monats nach Rechnungszugang schriftlich zu erheben, verspätete Einwendungen und Einreden sind ausgeschlossen.

6.4 Die vorstehenden Regelungen gelten gleichermaßen für Werbeagenturen und Werbemittler, mit der Maßgabe, dass diesen einen Anspruch auf Agenturvergütung in Höhe von 15% der insgesamt

netto (ohne Umsatzsteuer) nach Abzug aller etwaigen Rückerstattungen/Gutschriften vom Werbetreibenden tatsächlich gezahlten Vergütung hat.

7. Rechte an den Werbemitteln

7.1 Der Werbekunde sichert zu, dass er über alle zur Schaltung der Werbemittel erforderlichen Rechte verfügt. Für die schuldhaftige Verletzung von Schutzrechten Dritter gilt Ziffer 4.5 entsprechend.

7.2 Durch die Übermittlung der Daten nach Ziffer 3.1 räumt der Werbekunde Ströer Primetime und ihren im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen die folgenden nichtausschließlichen, übertragbaren, zeitlich und räumlich nicht beschränkten Rechte (einschließlich des Rechts zur Erteilung von Unterlizenzen) ein:

- das Archivierungs- und Datenbankrecht, d. h. das Recht, die Inhalte in jeder Form zu archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen, in Datenbanken einzustellen und auf allen bekannten Speichermedien und auf beliebigen Datenträgern zu speichern und mit anderen Werken oder Werkteilen zu verbinden;
- das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, die Inhalte beliebig zu speichern, zu vervielfältigen und in elektronischen oder anderen Medien (z. B. Internet, Zeitungen, Zeitschriften) ganz oder teilweise zugänglich zu machen oder zu verbreiten.
- das Bearbeitungsrecht, d. h. das Recht, die Inhalte beliebig zu bearbeiten, insbesondere zu ändern, zu kürzen, zu ergänzen und mit anderen Inhalten zu verbinden. Ströer Primetime ist es insbesondere auch gestattet, die vorgenannten Handlungen durch Dritte vornehmen zu lassen.

8. Haftung von Ströer Primetime

8.1 Ströer Primetime haftet nach den gesetzlichen Vorschriften ohne Begrenzung der Schadenshöhe für Schäden, die durch Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder durch schwerwiegendes Organisationsverschulden verursacht wurden sowie für alle Personenschäden, alle Schäden nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit Ströer Primetime eine Garantie übernommen hat.

8.2 Für Schäden, die nicht unter Ziffer 8.1 fallen, haftet Ströer Primetime nur, wenn diese durch schuldhaftige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht wurden.

8.3 Darüber hinaus ist die Haftung für bei dem Werbekunden oder Dritten entstandene Schäden einschließlich des entgangenen Gewinns ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für folgende Schäden:

☐ Datenverluste, wenn der Werbekunde nicht durch Erstellung von Sicherungskopien von seinem Datenbestand oder in sonstiger Weise sichergestellt hat, dass die Werbemittel mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können. Andernfalls ist die Haftung von Ströer Primetime auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt.

- Für mangelhafte Daten, die von Werbeagenturen oder Werbemittlern oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, die im Auftrag des Werbekunden oder des Wertreibenden handeln.

- Für die Qualität der Wiedergabe von Bilddateien, insbesondere nicht für Farbabweichungen.
- Für Schäden aus gekürzter oder verfälschter Erscheinung oder aus der missbräuchlichen Verwendung von Daten durch Dritte.
- Dafür, dass die geschalteten Werbemittel die gesetzlichen Anforderungen des Landes, in dem sie aufgerufen werden können, oder in dem der Werbekunde oder Wertreibende seinen Sitz hat, erfüllen.
- Für die Durchsetzbarkeit von aufgrund der geschalteten Werbemittel angebahnten oder geschlossenen Verträgen nach dem Landesrecht eines berührten Staates übernimmt Ströer Primetime keine Gewährleistung und Haftung. Das gleiche gilt für die Entstehung sonstiger rechtlicher und wirtschaftlicher Nachteile der Vertragsparteien.

8.4 Soweit die Haftung von Ströer Primetime ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von Ströer Primetime.

9. Laufzeit, Kündigung

9.1 Die Laufzeit des Werbevertrages wird in der Buchungsbestätigung bestimmt. Ab Beginn der Auslieferung ist die ordentliche Kündigung ausgeschlossen. Eine Kündigung zu einem Termin vor Beginn der Auslieferung ist mit einer Frist von 5 Werktagen jederzeit möglich, wobei für eine Kündigung zu einem Termin, der weniger als 4 Wochen vor Beginn der Auslieferung liegt, Stornogebühren gemäß der im Zeitpunkt der Auftragserteilung/Buchung durch den Werbekunden im Internet unter <http://stroerprimetime.de> veröffentlichte Preisliste für Werbekunden zu zahlen sind.

9.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

9.3 Unabhängig von der Kündbarkeit des Werbevertrages wird Ströer Primetime auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Werbekunden die Werbemittel binnen 5 Werktagen, bei Gefahr in Verzuge unverzüglich, von den vermarkteten Websites entfernen.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Leistungsort- und Erfüllungsort im rechtlichen Sinn ist Hamburg. Jeder andere Ort, an dem die Werbemittel abrufbar sind, bleibt für vertragliche, haftungsrechtliche und gesetzliche an den Leistungsort gebundene Ansprüche außer Betracht.

10.2 Etwaige Rückzahlungsansprüche des Werbekunden werden während einer laufenden Geschäftsbeziehung regelmäßig in Form einer Gutschrift für zukünftige Aufträge vergütet.

10.3 Der Werbevertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts.

10.4 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Werbevertrag ist München, soweit gesetzlich zulässig. Ströer Primetime ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Werbekunden an seinem Sitz zu verklagen.

10.5 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder nichtig sein oder werden, bleibt die Geltung der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen

oder nichtigen Bestimmungen treten diejenigen wirksamen, welche die Vertragsparteien bei Kenntnis des Mangels zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Stand: August 2013